

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaften

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.11.2004

in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der Studienordnung

vom 04.07.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW., S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2013 (GV. NRW., S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Fachpraktische Ausbildung
- § 12 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 16 Ziele des Grundstudiums
- § 17 Inhalte des Grundstudiums
- § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 19 Ziele des Hauptstudiums
- § 20 Inhalte des Hauptstudiums
- § 21 Schriftliche Hausarbeit
- § 22 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 23 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 24 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 25 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studienplan
3. Konzept Faszination Technik
4. Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls Praxisphasen

Anhang

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) und der Zwischenprüfungsordnung vom 15. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 920, S. 7043) das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (3) Als Technische Hochschule ist es der RWTH ein besonderes Anliegen, den feststellbaren Tendenzen eines Technikdesinteresses entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen später in den Schulen im Rahmen ihres Unterrichts den Schülerinnen und Schülern eine offene Einstellung zu dem Thema Technik vermitteln. Die setzt natürlich voraus, dass die Lehrerinnen und Lehrer interdisziplinär ausgebildet worden sind, d.h. im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema Technik konfrontiert worden sind und dies in den späteren Unterricht integrieren können. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH ein Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, das in den Studienverlauf integriert worden ist. Weitere Einzelheiten sind Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, aufgrund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss im Lehramtsbereich erworben worden ist, einen Diplomgrad zu erhalten. Die Einzelheiten sind in einer entsprechenden Ordnung geregelt.

§ 3 Fächerkombinationen

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann gemäß § 37 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung und jeweils dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als Anlage 1 ist eine Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten an der RWTH beigefügt.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester.
- (2) Der Studienumfang der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit ca. 30 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das **Hauptstudium** umfasst ca. 30 SWS.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Studierenden mit eingeschränkten Mathematikkenntnissen wird der Besuch der Veranstaltungen zur Wirtschaftsmathematik empfohlen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- **Vorlesung (V)**
dient der zusammenhängenden Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der bzw. des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung (Ü)**
dient der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder in der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der bzw. des Studierenden wird die Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch ggf. Fallbeispiele oder Planspiele treten.
- **Seminar (S)**
Veranstaltung des Hauptstudiums, in der die Studierenden mit der Anfertigung zumindest einer schriftlichen Arbeit die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Ferner sollen sie durch einen eigenen Vortrag sowie Teilnahme an Diskussionen die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Fachs fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises vorausgesetzt.
- **Praktika (P)**
sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden die erworbenen Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
- **Exkursion (E)**
stellen den unmittelbaren Kontakt mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmen und Institutionen, her.
- **Kolloquium (K)**
Diskussionsveranstaltung, in der in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Module

- (1) Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst drei Module im Grundstudium und vier Module im Hauptstudium. Im Grundstudium handelt es sich um die Module Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Recht (sowie Einführung in die Wirtschaftsdidaktik). Im Hauptstudium handelt es sich um die Module: Fachdidaktik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie das Modul „Faszination Technik“ (siehe Studienplan).
- (2) Die Studien in einem Modul umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module sind methodisch und inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Lernblöcke. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Berufskollegs Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen haben.
- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentcheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.
- (5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt elf Wochen nachzuweisen. Hiervon werden acht Wochen im Handlungsfeld Schule absolviert, drei Wochen in außerschulischen Praktikumsfeldern. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren. Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Praktika im Handlungsfeld Schule werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von zehn SWS begleitet. Das Modul setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.
 - Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik des ersten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung), die Fachdidaktik des zweiten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung) und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.
 - Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:
 - a) Vertieft werden kann **eine** Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben. Speziell für das Lehramt an Berufskollegs ist zu beachten, dass die Studierenden zwar in beiden Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen 8 SWS Fachdidaktik zu studieren haben, aber nur einen Leistungsnachweis in der Fachdidaktik erwerben müssen. Die Fachdidaktik, in der der Leistungsnachweis erworben wird, ist zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik

liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.

- b) Es können auch **zwei** Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von acht Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken zu je vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert **und** in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Scheinformular bestätigt.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium im Fach Wirtschaftswissenschaften werden spezielle fachdidaktische Veranstaltungen angeboten. Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist im Unterrichtsfach Wirtschaftswissenschaften die folgende Veranstaltung zu besuchen: „Vor- und Nachbereitungsseminar zu den schulpraktischen Studien“ im Umfang von zwei SWS. Wird das Modul „Praxisstudien“ im Unterrichtsfach Wirtschaftswissenschaften vertieft, so ist die vierstündige Veranstaltung „Begleitseminar Schulpraxis Wirtschaftswissenschaften“ zu besuchen.
1. Wird im Unterrichtsfach Wirtschaftswissenschaften der Leistungsnachweis erworben, sind zusätzlich zu der Veranstaltung aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ vertiefende fachdidaktische Studien im Umfang von vier SWS sowie ein vierwöchiges Praktikum bzw. ein zeitlich äquivalentes semesterbegleitendes Praktikum nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Durchführung eines schulpraktischen Projektes einschließlich einer schriftlichen Darstellung und Auswertung erforderlich.
 2. Wird im Unterrichtsfach Wirtschaftswissenschaften nur ein Teilnahmenachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben, so ist mindestens die Veranstaltung aus dem Pflichtbereich im Umfang von zwei SWS nachzuweisen sowie die Durchführung einer schulpraktischen Aufgabenstellung im Rahmen eines zweiten Praktikumsblocks von vier Wochen bzw. eines zeitlich äquivalenten semesterbegleitenden Praktikums. In dieser Praktikumsphase wird auch der weitere Teilnahmenachweis erworben, der für das Modul „Praxisstudien“ erforderlich ist.
- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 6 LPO betragen die fachdidaktischen Studien pro Unterrichtsfach mindestens acht SWS. Die fachdidaktischen Studien teilen sich wie folgt auf:

Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (V 2)
Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände (Ü 2)
Theorie der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften (V 2)
Spezielle Aspekte der Fachdidaktik (Ü 2)
- (4) Im Rahmen des Studiums ist im Hauptstudium des ersten Faches ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachdidaktik zu erbringen. Dieser Leistungsschein soll in der Regel in den Praxisstudien oder in der Veranstaltung „Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände“ erbracht werden. Unabhängig von Erbringung eines Leistungsnachweises sind Teilnahmenachweise in den aufgeführten Veranstaltungen zur Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11 Fachpraktische Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftige Lehrerin bzw. den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für das Berufskolleg in die Lage versetzen, die Ausbildung zu diesem Lehramt und die spätere Unterrichtsfähigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes.
- (2) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen, der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsausbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nach-

weis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 12 **Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- eine in der Regel einstündige Klausur oder
 - eine mündliche Prüfung oder
 - einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - eine schriftliche Hausarbeit
- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.
 - (3) Für einzelne Lehrveranstaltungen können Teilnahmenachweise aus vorangegangenen Veranstaltungen als Zugangsvoraussetzung verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahmenachweise können als Zugangsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente im Grundstudium vorgesehen werden; im Hauptstudium auch durch Erbringung von Leistungsnachweisen.

§ 13 **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter anerkannt werden. Hier sind noch die Leistungsnachweise in der Fachdidaktik zu erbringen.
- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes ent-

spricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage 2 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und durch die Dienststelle des Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die für die berufliche Fachrichtung zuständige Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Landesprüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II Grundstudium

§ 16

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO grundlegende Inhalte und Orientierungswissen der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Inhalte des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

- Das Modul „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen“ beinhaltet eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, die Veranstaltung Organisation und Personal sowie die Teilbereiche internes und externes Rechnungswesen.
- Das Modul „Volkswirtschaftslehre“ umfasst die Mikroökonomie I sowie die Makroökonomie I.
- Das Modul „Recht“ hat das Privatrecht zum Gegenstand.
- Ergänzend zu den o.g. drei Modulen ist an der „Einführung in die Wirtschaftsdidaktik“ teilzunehmen. Hier ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Den Studierenden soll hiermit frühzeitig im Studium die Möglichkeit der Durchdringung fachwissenschaftlicher Fragestellungen anhand didaktischer Kriterien ermöglicht werden.

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, ggfs. fachdidaktische Studien sowie das Orientierungspraktikum.
- (2) Als Teilnahmenachweise des Grundstudiums ist der Teilnahmenachweis „Einführung in die Wirtschaftsdidaktik“ zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium ist mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.

III Hauptstudium

§ 19

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Module studiert werden. Wesentliches Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Durch die Modularisierung wird angestrebt, dass berufsbezogene Studienanteile für verwandte Tätigkeiten auch außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 20

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende vier Module mit den entsprechenden Fachinhalten: (siehe Studienplan)

- **Modul A: Wirtschaftsdidaktik**
- **Modul B : Betriebswirtschaftslehre**
- **Modul C: Volkswirtschaftslehre**
- **Modul D: Faszination Technik**

In den Vorlesungen des Moduls Wirtschaftsdidaktik (A) werden grundlegende Theorien und Modelle der Didaktik anhand fachwissenschaftlicher Fragestellungen behandelt. In den Seminaren erfolgt die theoriegeleitete Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände. Eine herausragende Rolle nimmt dabei die Analyse von Lernzieltaxonomien sowie die handlungs- und lernfeldorientierte Konzeption des Wirtschaftsunterrichts ein.

Im Modul B (Betriebswirtschaftslehre) ist ein Teilmodul zu wählen. Hierbei sind neben einem Modul „Allgemeine BWL“ auch spezielle Vertiefungsrichtungen wählbar. Diese weiteren Teilmodule sind „Wirtschaftsinformatik“ sowie „Unternehmenspolitik und Marketing“.

Im Modul C (Volkswirtschaftslehre) ist ebenfalls ein Teilmodul zu wählen. Hierbei stehen die Teilmodule „Umweltökonomie“ (bestehend aus Mikroökonomie II und Umweltökonomie), „Managerial Economics“ (bestehend aus Mikroökonomie II und Managerial Economics/Industrieökonomie), „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ (bestehend aus Makroökonomie II und Internationale Wirtschaftsbeziehungen) sowie „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Grund- und Aufbaumodul) zur Wahl.

Das Modul D (Faszination Technik) ist als interdisziplinärer Ansatz in der Lehramtsausbildung im Fach Wirtschaftswissenschaften zu verstehen. Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

§ 21 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu erbringen. Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig wissenschaftlich sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zu Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der Schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

- (10) Die Schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 22

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ist jeweils ein Leistungsnachweis in Wirtschaftsdidaktik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (2) Leistungsnachweise können in den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Module erworben werden. Die Form des Leistungsnachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Des Weiteren sind folgende Teilnahmenachweise vorzulegen:

Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände (Ü 2)

Theorie der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften (V 2)

Spezielle Aspekte der Fachdidaktik (Ü 2)

Vor- und Nachbereitungsseminar zu den Schulpraktischen Studien (Ü 2)

Begleitseminar „Schulpraktische Studien“ (Ü 4)

§ 23

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 und 36 (bzw. 38) LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.
- (2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 2. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
 3. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
 4. Prüfung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder der Didaktik des ersten Faches
 5. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Faches
 6. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Faches
 7. Prüfung in Berufspädagogik

8. Schriftliche Hausarbeit in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Die Prüfungen in den Unterrichtsfächern können als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine pro Unterrichtsfach muss eine mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) sein. Andere Prüfungsformen für die Prüfungen nach den Nummern 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung von § 16 LPO zulässig.

Im Fach Wirtschaftswissenschaften ist die Prüfung in Fachdidaktik mündlich, die Prüfung in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre schriftlich.

- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
 1. für die Klausur in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft;
 2. für die Klausur in Betriebspädagogik ein Leistungsnachweis;
 3. für die Prüfung Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ein Leistungsnachweis Didaktik aus dem Bereich Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften;
 4. für die erste Prüfung Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft, davon jeweils einer aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und einer aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre

Zulassungsvoraussetzung für die Schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 8 ist ein Leistungsnachweis nach den Nummern 1 bis 7 und zwar in dem Unterrichtsfach, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll.

§ 24 Freiversuch (§ 22 LPO)

- (1) Wird eine Erste Prüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 25 Weiterbildung

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung und das Landesprüfungsamt.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Die Studierenden, die das Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium der neuen Lehramtsstudienordnung wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum WS 2003/2004 im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Landesprüfungsamt.
- (4) Das Recht, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zum 01.10.2008.
- (5) Neueinschreibungen in das erste Fachsemester für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind ab dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr möglich. Für die letzte Einschreibung in höhere Fachsemester erhöht sich dieser Zeitpunkt jeweils um ein Semester, so dass die

letztmalige Einschreibung in das 10. (und höhere Fachsemester) im Wintersemester 2015/16 erfolgen kann. Danach sind keine Einschreibungen in den Studiengang mehr möglich.

- (6) Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit beruflicher Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 9. April 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 514, S. 2064), berichtigt am 22. November 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 747, S. 4858), geändert durch Ordnung vom 7. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 715, S. 4403), berichtigt am 22. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 764, S. 4985), berichtigt am 10. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 780, S. 5095) außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Juni 2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.07.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

hier: Mögliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer und deren Kombinationsmöglichkeiten (§ 37 Abs. 2 und 3 LPO)¹⁾²⁾

| | Bautechnik | Elektrotechnik | Energietechnik | Fahrzeugtechnik | Fertigungstechnik | Hochbautechnik | Holztechnik | Maschinenbautechnik | Nachrichtentechnik | Techn. Informatik | Techn. Informatik (E-Technik) | Textil- u. Bekleidungsst. | Tiefbautechnik | Versorgungstechnik | Wirtschaftswissenschaft | Biologie | Chemie | Deutsch | Englisch | Französisch | Mathematik | Physik | Politik | Kath. Religionslehre | Spanisch | |
|--------------------------------------|------------|----------------|----------------|-----------------|-------------------|----------------|-------------|---------------------|--------------------|-------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------|--------------------|-------------------------|----------|--------|---------|----------|-------------|------------|--------|---------|----------------------|----------|---|
| Bautechnik | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Elektrotechnik | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Energietechnik | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Fahrzeugtechnik | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Fertigungstechnik | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Hochbautechnik | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Holztechnik | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Maschinenbautechnik | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Nachrichtentechnik | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Techn. Informatik (Masch.) | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Techn. Informatik (E-Technik) | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Textil- u. Bekleidungsst. | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Tiefbautechnik | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Versorgungstechnik | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Wirtschaftswissenschaft | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X |
| Biologie | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Chemie | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | | X | X | |
| Deutsch | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | | X | X | |
| Englisch | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | | X | X | |
| Französisch | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | | X | X | |
| Mathematik | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | | X | X | |
| Physik | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | X | X | |
| Politik | | | | | | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | | | |
| Kath. Religionslehre | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | | | X | |
| Spanisch | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | |

1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und entweder
 a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
 b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (§ 37 Abs. 1 LPO)

2) Andere Fächer und nicht in der LPO genannten Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums gewählt werden (§ 37 Abs. 4 LPO)

Anlage 2 zur Studienordnung: Studienplan

**RWTH Aachen: Lehramtsstudiengang „berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft“
Vorschlag zum Studienverlauf**

Grundstudium: Zur Orientierung wird im folgenden ein möglicher Studienverlauf wiedergegeben, der jedoch nur eine von mehreren Alternativen der Gestaltung des Grundstudiums darstellt.

ZP = Zwischenprüfungsklausur TN = Teilnahmenachweis

| Studienbereiche des Grundstudiums | Wintersemester (1. Fachsemester) | Sommersemester (2. Fachsemester) | Wintersemester (3. Fachsemester) | Sommersemester (4. Fachsemester) | |
|--|--|--|--|--|----|
| I. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WWi A des Bachelors BWL) V2/Ü1 Z P | | Organisation und Personal (BWL A des Bachelors BWL) V2/Ü2 Rechnungswesen A: Internes Rechnungswesen und Buchführung V2/Ü2 Z P | Rechnungswesen B: Grundzüge des externen Rechnungswesens V2/Ü2 ZP | ZP |
| II. Volkswirtschaftslehre | Mikroökonomie I V2/Ü2 Z P | Makroökonomie I V2/Ü2 Z P | | | |
| III. Recht | | Grundzüge des Privatrechts V4/Ü2 Z P | | | |
| Weitere Studienbereiche | | | | Einführung in die Wirtschaftsdidaktik V2 | TN |

Hauptstudium:

Der Studienverlauf im Hauptstudium ist individuell gestaltbar. Die Module können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Der Studienverlauf ist von den persönlichen Entscheidungen der Studierenden abhängig, eingeschränkt durch die nachfolgend noch einmal zusammenfassend aufgeführten Bedingungen:

Das Hauptstudium umfaßt insgesamt ca. 30 SWS, von denen ca. 12 SWS auf die Pflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften entfallen. Neben dem Modul Fachdidaktik ist jeweils ein Modul aus der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre zu studieren.

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium das Studium dieser drei Module in Form von **drei** Leistungsnachweisen, wenn Wirtschaftswissenschaften erstes Fach ist, aus den Teilbereichen A, B, und C zu erbringen. In welchen Lehrveranstaltungen und in welcher Form diese erworben werden können, wird von den Lehrstühlen zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben. Im Modul C (VWL) ist Mikroökonomie II oder Makroökonomie II vor der Speziellen VWL zu hören. Dort ist der LN zu erwerben. In der speziellen VWL werden dann die Staatsexamensklausuren geschrieben. In Zweifelsfällen wird empfohlen, diesbezügliche Fragen bereits **vor** Beginn der Veranstaltungen mit den Lehrenden zu klären.

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist dann in den gewählten Modulen BWL und VWL jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Staatsprüfung in der Fachdidaktik ist eine mündliche Prüfung.

I. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

| | <u>SWS</u> | <u>Leistung</u> |
|--|------------|--|
| I. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen: | | ZP(260 min. Klausur, bestehend aus vier Teilklausuren) |
| Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | V2/Ü1 | 60 min. Klausur |
| Organisation und Personal | V2/Ü2 | 60 min. Klausur |
| Rechnungswesen A: Internes Rechnungswesen und Buchführung | V2/Ü2 | 70 min. Klausur |
| Rechnungswesen B: Externes Rechnungswesen | V2/Ü2 | 70 min. Klausur |
| II. Volkswirtschaftslehre: | | |
| Mikroökonomie I | V2/Ü2 | 60 min Klausur |
| Makroökonomie I | V2/Ü2 | 75 min. Klausur |
| III. Recht: | | |
| | | ZP (105-minütige Klausurarbeit) |
| Grundzüge des Privatrechts | V4/Ü2 | |
| Weitere Studienbereiche: | | |
| Einführung in die Wirtschaftsdidaktik | V2 | TN |
| Summe Semesterwochenstunden | 31 | |

II. Hauptstudium

Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß LPO 2003

Modul A: Wirtschaftsdidaktik

Wirtschaftsdidaktik Pflichtbereich

| | |
|---|----|
| Theorie der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften | V2 |
| Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände | Ü2 |
| Spezielle Aspekte der Fachdidaktik | Ü2 |
| Vor- und Nachbereitungsseminar zu schulpraktischen Studien | Ü2 |

Wahlbereich

| | |
|--|----|
| Begleitseminar und schulpraktische Studien | Ü4 |
|--|----|

Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen

In den Vorlesungen des Moduls Wirtschaftsdidaktik werden grundlegende Theorien und Modelle der Didaktik anhand fachwissenschaftlicher Fragestellungen behandelt. In den Seminaren erfolgt die theoriegeleitete Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände. Eine herausragende Rolle nimmt dabei die Analyse von Lernzieltaxonomien sowie die handlungs- und lernfeldorientierte Konzeption des Wirtschaftsunterrichts ein.

Nach dem Besuch des Moduls sind die Studierenden fähig und bereit auf der Grundlage von didaktischen Modellen Wirtschaftsunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Sie klären für sich die Bedeutung des Implikationszusammenhanges von Inhalt (Thema) Lernziel(en), Methodenwahl und Medieneinsatz bei der Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen und berücksichtigen auch die anthropologischen und soziokulturellen Voraussetzungen der Schülerinnen.

Die Studierenden setzen sich dabei auch mit dem eigenen berufsbiographischen Hintergrund professionell auseinander.

Die Studierenden können aus der Fülle von vorhandenem Material für handlungsorientierten Wirtschaftsunterricht bewusst auswählen. Sie beachten dabei die Grundsätze didaktischer Reduktionsmodelle und wenden diese an.

Modul B: Betriebswirtschaftslehre

| Modul | Inhalt |
|------------|---|
| B 1 | <p>Allgemeine BWL bestehend aus:</p> <p>1. Strategisches Management (V2/Ü2, im SS) 2. Nachhaltige Unternehmensführung (V/Ü4, mindestens jedes 2. Semester) 3. Interne Unternehmensrechnung und Controlling (V2/Ü2, im SS)</p> <p>Von den insgesamt drei Veranstaltungen sind zwei Veranstaltungen zu belegen. Es ist ein Leistungsnachweis in einer der drei Veranstaltungen zu erbringen. Die Staatsexamensklausur deckt zwei der drei Bereiche ab und dauert vier Stunden.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu 1. Strategisches Management</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zentralen Elemente einer erfolgreichen Unternehmensführung kennen gelernt haben, insbesondere - verstanden haben, wie Planung, Entscheidung und Kontrolle interagieren, - wissen, welche strategischen Ziele für ein Unternehmen relevant sind, - einschätzen können, welchen Marktkräften eine Unternehmensstrategie ausgesetzt ist, sowie mit welchen Instrumenten diese gesteuert werden können, - ein Grundverständnis für Instrumente der strategischen Prognose besitzen und - bewerten können, wie Kontrollsysteme zur Verbesserung der Planung eingesetzt werden sollten. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur</p> <p>Zu 2. Nachhaltige Unternehmensführung</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über die verschiedenen Rahmenbedingungen für eine nachhaltig ausgelegte Wirtschaftsweise bekommen haben, - grundlegende Aussagen der betrieblichen Umweltökonomie kennen gelernt haben, - Erkenntnisse über die Konzepte und Strategien nachhaltigen Unternehmensführung gewonnen haben, - für ausgewählte Problemstellungen der nachhaltigen Unternehmensführung mögliche Lösungsansätze verstanden haben. <p>Leistungsnachweis: 60-90-minütige Klausur</p> |

Zu 3. Interne Unternehmensrechnung und Controlling

Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden

- den Begriff Controlling im Sinne eines rationalitätsorientierten Controllings kennen gelernt haben,
- mit Funktionsweisen und Typen von Verrechnungspreisen, Budgetsystemen sowie Ziel- und Kennzahlensystemen vertraut sein,
- eine kritische Distanz zu einer rein monetären Bewertung aufgebaut haben.

Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur

| | |
|------------|---|
| B 2 | <p>Wirtschaftsinformatik bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsinformatik (V2/Ü2, im WS) 2. IT und Organisation (V2/Ü1, im SS) <p>- Der Leistungsnachweis ist in Wirtschaftsinformatik zu erbringen. Die Staatsexamensklausur umfasst die Inhalte beider Veranstaltungen.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu 1. Wirtschaftsinformatik</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise von Rechenanlagen und Rechnernetzen sowie von Internetdiensten und wichtigen E-Business-Anwendungen besitzen, - die wichtigsten betrieblichen Anwendungssysteme kennen, - die Aufgaben und die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Informationsmanagements beurteilen können, - den Software-Erstellungsprozess verstehen und logische Abläufe z.B. in der Form von Struktogrammen oder Pseudocode spezifizieren können, - ausgehend von einem Anwendungsbereich ein semantisches Datenmodell (ERD) erstellen können und es - in ein relationales DB-Schema umsetzen können. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur</p> <p>Zu 2. IT und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Besuch der Veranstaltung werden die Studierenden - - Grundformen der Organisation wirtschaftlicher Tätigkeiten (divisionale, funktionale Organisation, Lieferketten, Cluster) unterscheiden; - grundlegende Formen des IT-Einsatzes in wirtschaftlichen Organisationen erkennen und zu beschreiben können (ERP-Systeme, elektronischen Geschäftsdatenaustausch, elektronische Märkte); - den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu der Frage der Auswirkungen von IT auf die Organisation wirtschaftlicher Tätigkeiten kritisch reflektieren können. - - Der Kurs besteht aus Vorlesung und Übung. In der Vorlesung werden Studierende zu ausgewählten Themen Referate halten. In der Übung werden ausgewählte Aspekte aus den Bereich Organisationstheorie und Wirtschaftsinformatik behandelt um Kenntnislücken auszugleichen. Dies ist notwendig, da der Kurs keinerlei Voraussetzungen hinsichtlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte hat. |
|------------|---|

| | |
|------------|--|
| B 3 | <p>Unternehmenspolitik und Marketing bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Absatz und Beschaffung (V2/Ü2, im SS)2. Dienstleistungsmarketing (V2/Ü2, im WS) <p>Der Leistungsnachweis ist in Absatz und Beschaffung zu erbringen. Die Staatsexamensklausur umfasst die Inhalte beider Veranstaltungen.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu 1. Absatz und Beschaffung</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">- die grundsätzlichen Strukturen in Absatz- und Beschaffungsmärkten kennen;- das Zustandekommen von Transaktionen bzw. dauerhaften Geschäftsbeziehungen in Märkten verstehen, sowie die Möglichkeiten sehen, Austauschvorgänge im Markt mittels absatz- bzw. beschaffungspolitischer Instrumente zu beeinflussen;- beurteilen können, ob Ziel- und Strategieformulierungen eines Unternehmens alle wichtigen Aspekte abdecken;- quantitative Kalküle durchführen können, mit deren Hilfe über Preise und Absatzförderungsetats auf der Grundlage einfacher Modelle entschieden wird. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur.</p> <p>Zu 2. Dienstleistungsmarketing</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">- die grundlegenden Entscheidungsprobleme im Dienstleistungsmarketing einschätzen können,- die wichtigsten Instrumente zur Vermarktung von Dienstleistungen kennen und deren Einsatz kritisch reflektieren können,- einen Einblick in die wichtigsten Konzepte der Dienstleistungsforschung erhalten haben und- in der Lage sein, diese Erkenntnisse auf reale Problemstellungen im Dienstleistungssektor zu übertragen. |
|------------|--|

Modul C: Volkswirtschaftslehre

| Modul | Inhalt |
|------------|---|
| C 1 | <p>Umweltökonomie bestehend aus</p> <p>1. Mikroökonomie II (V2/Ü2, im SS) 2. Umweltökonomie (V2/Ü2, im SS)</p> <p>Der Leistungsnachweis ist in Mikroökonomie II zu erbringen. Die Staatsexamensklausur wird in Umweltökonomie gestellt.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu 1. Mikroökonomie II</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbauend auf Mikroökonomie 1 werden die Studierenden lernen, wie strategische Überlegungen den Preisbildungsprozess beeinflussen. - Ferner erwerben sie Kenntnisse über unterschiedliche Formen der Regulierung, Deregulierung und Privatisierung. - Die vertiefende Beschäftigung mit externen Effekten gibt den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Fragen wie beispielsweise solche der Umweltpolitik und der Technologieförderung einordnen zu können. - Insgesamt erwerben die Studierenden damit erste Fähigkeiten, ökonomische und polit-ökonomische Probleme selbstständig zu beurteilen. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur</p> <p>Zu 2. Umweltökonomie</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Konzepte der Umweltökonomie durchdringen und anwenden können, - unterschiedliche umweltpolitische Instrumente in ihrer Wirkungsweise unterscheiden und ökonomisch beurteilen können und - die internationalen Aspekte des Umweltproblems ökonomisch bewerten können. |

| | |
|------------|---|
| C 2 | <p>Managerial Economics bestehend aus</p> <p>1. Mikroökonomie II (V2/Ü2, im SS) 2. Managerial Economics / Industrieökonomie (V2/Ü2, WS, in englischer Sprache)</p> <p>Der Leistungsnachweis ist in Mikroökonomie II zu erbringen. Die Staatsexamensklausur wird in Industrieökonomie gestellt.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu1. Mikroökonomie II</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbauend auf Mikroökonomie 1 werden die Studierenden lernen, wie strategische Überlegungen den Preisbildungsprozess beeinflussen. - Ferner erwerben sie Kenntnisse über unterschiedliche Formen der Regulierung, Deregulierung und Privatisierung. - Die vertiefende Beschäftigung mit externen Effekten gibt den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Fragen wie beispielsweise solche der Umweltpolitik und der Technologieförderung einordnen zu können. - Insgesamt erwerben die Studierenden damit erste Fähigkeiten, ökonomische und polit-ökonomische Probleme selbstständig zu beurteilen. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur</p> <p>Zu 2. Managerial Economics / Industrieökonomie</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - In dieser Vorlesung wird die mikroökonomische Methode der Marktanalyse auf Fragestellungen wie Produktdifferenzierung, Investitionsanreize und Markteintritt unter unterschiedlichen Nebenbedingungen ausgedehnt. - Kombiniert mit aktuellen Fallstudien aus der Wettbewerbspolitik und dem Verhalten von Unternehmen in engen Oligopolen erhalten die Studierenden dadurch umfassende Fähigkeiten, Marktprozesse und politische Eingriffe selbstständig zu beurteilen. - Ferner erhalten sie Kenntnisse, um den Zusammenhang zwischen betriebswirtschaftlichen Fächern wie Marketing und der volkswirtschaftlichen Herangehensweise zu durchdringen. |
|------------|---|

| | |
|------------|---|
| C 3 | <p>Internationale Wirtschaftsbeziehungen bestehend aus</p> <p>1. Makroökonomie II (V2/Ü2, im WS) 2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1, im SS)</p> <p>Der Leistungsnachweis ist in Makroökonomie II zu erbringen. Die Staatsexamensklausur wird im Gebiet „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ gestellt.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu1. Makroökonomie II</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufbauend auf Makroökonomie 1 lernen die Studierenden unterschiedliche Konzepte und Praktiken der Fiskal-, Geld- und Beschäftigungspolitik kennen und beurteilen sie vor dem Hintergrund unterschiedlicher Modelle.- Der grundlegende makroökonomische Rahmen wird erweitert um Konjunktur- und Wachstumsprozesse sowie internationale wirtschaftliche Verflechtungen.- Die Studierenden werden in die empirische Überprüfung makroökonomischer Theorieansätze eingeführt.- Die Studierenden lernen, die Modelle auf aktuelle Fragen wie die Folgen der europäischen Währungsunion oder Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzuwenden. <p>Leistungsnachweis: 60-minütige Klausur</p> <p>zu 2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen</p> <p>Die Studierenden lernen die wichtigsten Einflussgrößen der internationalen Arbeitsteilung kennen und werden in die Lage versetzt, die Auswirkungen des Handels für die beteiligten Unternehmen und Volkswirtschaften einzuschätzen.</p> |
|------------|---|

| | |
|------------|--|
| C 4 | <p>Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestehend aus :</p> <p>1. Grundmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte (V2/Ü2) 2. Aufbaumodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte (V2/S2)</p> <p>Der Leistungsnachweis wird durch ein Referat und eine Seminararbeit erbracht. Die Staatsexamensklausur bezieht sich auf Grund- und Aufbaumodul.</p> <p>Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen:</p> <p>Zu 1. Grundmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte</p> <p>Mit dem erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkompetenz: Überblicks- und Orientierungswissen über die jeweiligen historischen Perioden und Forschungsfelder. Die Studierenden werden mit konkret-historischen Ausprägungen grundlegender volks- und betriebswirtschaftlicher sowie gesellschaftlicher Prozesse vertraut gemacht. - Methodenkompetenz: Die Veranstaltung vermittelt Kenntnisse der wichtigsten wirtschafts- und sozialhistorischen Analyseinstrumente sowie ihre Anwendung unter Anleitung. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur kritischen Analyse der aktuellen Forschungsliteratur. - Sozialkompetenz: Die Veranstaltungsform fördert aktiv die Team- und Dialogfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Befähigung, erworbenes Wissen wissenschaftlich adäquat mündlich und schriftlich zu präsentieren. <p>Zu 2. Aufbaumodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte</p> <p>Die Veranstaltung richtet sich an Studierende des Lehramtsstudienganges, die das Grundmodul erfolgreich absolviert haben.</p> <p>Mit dem erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkompetenz: Das Wissen um die Genese, das Funktionieren und die Effekte von Veränderungsprozessen in Gesellschaft, Wirtschaft und Unternehmen wird anhand signifikanter, ausgewählter Beispiele aus verschiedenen historischen Epochen erweitert, vertieft und kritisch analysiert. - Methodenkompetenz: Die Studierenden wenden die im Grundmodul erworbenen methodischen Fähigkeiten auf Basis von Quellen und Forschungsliteratur selbständig an. Vor diesem Hintergrund erweitern sie ihre Kritik- und Analysefähigkeit und verfolgen anhand exemplarischer Themen eigenständig erarbeitete Fragestellungen. - Sozialkompetenz: Die Veranstaltungsform fördert aktiv die Team- und Dialogfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Befähigung, erarbeitetes Wissen wissenschaftlich adäquat mündlich und schriftlich in umfassender Form zu präsentieren. |
|------------|--|

Modul D: Faszination Technik

4 SWS frei wählbar aus entsprechenden Veranstaltungen: Ein Teilnahmenachweis ist zu erbringen.

(siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Anlage 3 zur Studienordnung (Lehramt)

Modul „Faszination Technik“

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technische Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:

3.1 Allgemeine Hinweise

1. **Umfang/ Struktur** : Das Modul „**Faszination Technik**“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2).
2. **Verankerung im Grund- und Hauptstudium** : Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A).
3. **Verbindlichkeit/ Studiennachweise** : Das Modul „**Faszination Technik**“ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden.

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

- Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.
- Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.
- Die Ringvorlesung wird vom Lehrerbildungszentrum koordiniert und organisiert.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen- bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

- Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) und das Lehrerbildungszentrum bieten für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen vier Exkursionen nachgewiesen werden.
- Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikkdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die Professur des Lehr- und Forschungsgebiets Didaktik der schulischen und beruflichen Bildung im technischen Bereich. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

- Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist, zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und Koordination

- Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
E-Mail: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Koordinationsstelle für das Studienmodul „Faszination Technik“
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
E-Mail: faszination-technik@lbz.rwth-aachen.de

<http://www.lbz.rwth-aachen.de>

5. Bestimmungen betreffend den Übergang zur LPO vom 27.03.2003

- Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anlage 4

Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls „Praxisstudien“

Damit das Modul „Praxisstudien“ ohne Zeitverzögerungen von den Studierenden absolviert werden kann, wird die folgende Reihenfolge der einzelnen Studienelemente empfohlen:

5. Semester:

- Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“, und zwar in der Disziplin, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll.
- Besuch von einer oder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von zwei bzw. vier SWS, in dem der Leistungsnachweis erworben werden soll. (Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von der Art der gewählten Vertiefung; gegebenenfalls kann eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich bereits im vierten Semester besucht werden.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, eine schriftlich zu dokumentierende Erkundungsaufgabe durchzuführen, die für den Leistungsnachweis des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich ist.

6. Semester:

- Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von vier SWS, in denen nur eine Teilnahmebescheinigung erworben werden soll.
- Ggf. Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Vertiefungsbereich, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wird. (Dies hängt von der Art der gewählten Vertiefung ab.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Arbeitsaufträge umzusetzen, die für je eine Teilnahmebescheinigung in den beiden Disziplinen, in denen nicht der Leistungsnachweis erworben werden soll, erforderlich sind.

Das gesamte Modul einschließlich der Bestätigung für den Leistungsnachweis wäre hiernach in zwei Semestern zu studieren.

Die vorgeschlagene Abfolge des Moduls soll ermöglichen, dass die Studierenden möglichst früh ihre Erkundungsaufgabe für den Leistungsnachweis durchführen können. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich auch denkbar, dass das 5. Semester für den Erwerb der Teilnahmebescheinigungen und das 6. Semester für den Erwerb des Leistungsnachweises genutzt wird.²

² Im Einzelfall kann es in Abhängigkeit von den Studienfachkombinationen und dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot erforderlich sein, flexible Regelungen für die zeitliche Abfolge der einzelnen Elemente des Moduls zuzulassen. Sichergestellt werden muss aber, dass Praktika in den Schulen nur *im Anschluss* an (Blockpraktikum) bzw. parallel (semesterbegleitendes Praktikum) zu den Veranstaltungen absolviert werden können, die Arbeitsaufträge für Erkundungen in der Schule festlegen.

Praktika im außerschulischen Bereich müssten von den Studierenden **zusätzlich** in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5., 6. oder gegebenenfalls auch nach dem 7. Semester durchgeführt werden.³

³ Unter studienorganisatorischen Gesichtspunkten sollte darüber nachgedacht werden, ob diese Praktika gegebenenfalls auch im Grundstudium absolviert werden können, z.B. nach dem 4. Semester. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Woche der außerschulischen Praktika dem Modul „Faszination Technik“ zugerechnet wird.

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 1
www.rwth-aachen.de

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

RWTH Aachen
D – 52056 Aachen

Fachstudienberatung

Dipl.-Kff. N. Piana
Templergraben 64, Raum 425
D – 52056 Aachen, Tel.: +49 241-8096149
Email: lehramt@wiwi.rwth-aachen.de

Prüfungsausschuss für Wirtschaftswissenschaften Lehramt (Vorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Björn Paape
Templergraben 64
D – 52056 Aachen, Tel.: +49 241-8093696
Email: paape@wiwi.rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94050, Fax: +49-241-80 22108
zsb@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr
und Mi 15.00-17.30 Uhr
hier auch psychologische Beratung

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Peterstr. 44-46
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792
asta@asta.rwth-aachen.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Templergraben 57, Super C
D-52056 Aachen, Tel: +49-241-80 94214
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3

D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Templergraben 57, Super C

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94336; Fax: +49-241-80 92376

zpa@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Templergraben 57, Super C

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 90660

international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz

Tel.: +49-241-80 94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Landesprüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen

für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen

Templergaben 83

52062 Aachen

Tel.: +49-241-80 943 30

Fax: + 49-241-80 99 514

Sprechstunde: Mo und MI 10.00 – 12.00 Uhr